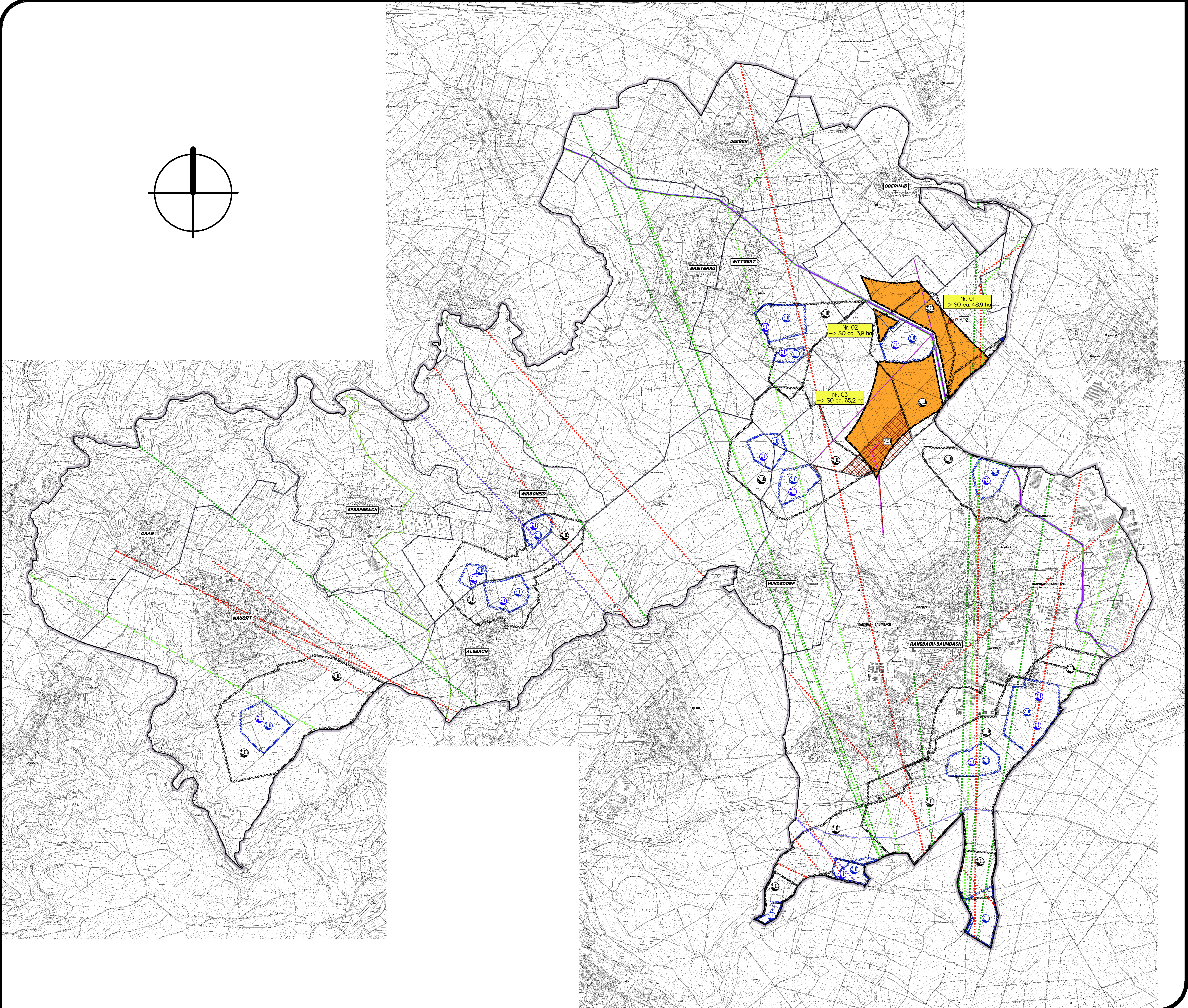


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-NEUAUFSTELLUNG DES TEILPLANS WINDENERGIEGENUTZUNG

VG RANSBACH-BAUMBACH

M. 1:20.000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANDARSTELLUNG

- Verbandsgemeindengrenze
- Gemarkungsgrenze

SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN

- Sonderbaufläche-Wind (§ 5 (2) Ziffer 1 BauGB und § 1 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB)
- Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB)

SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN

- Wasserschutzbereich Zone 1
- Wasserschutzbereich Zone 2
- Wasserschutzbereich Zone 3
- Altanlage - Reg. Nr. 143 05 084 - 0001 / 000 - 00 (BW-NATO-Tanklager Westerburg, Wiltgert)
- Altanlage - Reg. Nr. 143 05 084 - 0203 / 000 - 00 (Ablagerungsstelle Wiltgert, Welschehau)
- Richtfunkstrecke KEVAG Telekom GmbH
- Richtfunkstrecke Ericsson Service GmbH
- Richtfunkstrecke Vodafone D2 GmbH
- Richtfunkstrecke Militär
- 20-kV-Leitung KEVAG Verteilnetz GmbH
- Ferngasleitung PLEdoc GmbH
- Aethylenleitung PLEdoc GmbH
- Lichtwellenleiterkabel PLEdoc GmbH
- Kommunikationslinie Deutsche Telekom Technik GmbH

AUFLAGEN

- Abstände zu Richtfunkstrecken:
- Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.

HINWEIS:

- Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter "erweiterter Wasserschutzbereichszonen" (Zone II eines Wasserschutzbereichs) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann.
- Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkrafttreten am 01. März 2010), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 263), in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in der derzeit geltenden Fassung.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat am 15.03.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einteilung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach beschlossen.

Der Beschluss wurde am 05.04.2012 öffentlich bekannt gemacht.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

2. Verfahren

Zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPBG eingeholt. Diese datiert vom 13.08.2012. Die Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme und der vorgebrachten Anregungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat erfolgte am 10.06.2013.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Offenlage vom 16.04.2012 bis 16.05.2012. Die öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 05.04.2012.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.07.2012 unter Fristsetzung bis zum 17.08.2012. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Sitzung am 10.06.2013 geprüft und abgelehnt.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.01.2015 bis einschließlich 25.02.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.01.2015 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2015 unter Fristsetzung bis zum 25.02.2015 am Verfahren beteiligt.

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat die Anregungen aus diesem Beteiligungsverfahren in der Sitzung am 30.11.2015 geprüft und abgelehnt.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

4. Beschluss

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat am 30.11.2015 endgültig die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung beschlossen.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

5. Genehmigung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wird gemäß § 6 BauGB genehmigt, Az.: Genehmigungsbestandteil ist die Verfügung vom heutigen Tag.

Montabaur, den - Siegel - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Achim Schwickert) Landrat

6. Zustimmung der Gemeinden

Die notwendige Zustimmung der Gemeinden gemäß § 67 II GemO ist nicht zustande gekommen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 II Satz 3 GemO nicht vorliegen. Mit der Verweigerung der Zustimmung des Stadtrates Ransbach-Baumbach wurde das notwendige Stimmquorum nicht erreicht. In seiner Sitzung am 07.07.2016 fasste der Verbandsgemeinderat daher einen erneuten Feststellungsbeschluss nach § 67 II, letzter Satz, GemO mit der notwendigen qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Ratsmitglieder und ersetzte damit die erforderliche Zustimmung der Gemeinden.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

7. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

8. Öffentliche Bekanntmachung / Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach durch Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom ist am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergiegenutzung am wirksam.

56235 Ransbach-Baumbach, den - Siegel - (Michael Merz) Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-NEUAUFSTELLUNG
DES TEILPLANS WINDENERGIEGENUTZUNG

VERBANDSGEMEINDE RANSBACH-BAUMBACH
WESTERWALDKREIS

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

MASSSTAB: 1:20.000 FORMAT: 1,05x0,60=0,63m² PROJ.-NR.: 30 780 DATUM: 30.11.2015

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTESBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieurs.de
www.karst-ingenieurs.de